

Regierung von Oberfranken  
Ludwigstr. 20  
95444 Bayreuth

Bayreuth, den 30.11.2022

Az. ROF-SG32-4354.1-3-1

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahmen und eine Trassenanpassung sowie Ersatzneubau von drei Brückenbauwerken an der BAB A 70 von Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240 im Abschnitt westlich der Anschlussstelle Bamberg-Hafen bis zur Anschlussstelle Bamberg im Gebiet der Stadt Bamberg und der Stadt Hallstadt gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 15.11.2022 Az. ROF-SG32-4354.1-3-1-78 ist der Plan für die nachträglichen Lärmvorsorgemaßnahmen und eine Trassenanpassung sowie Neubau von drei Brückenbauwerken an der BAB A 70 von Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240 im Abschnitt westlich der Anschlussstelle Bamberg-Hafen bis zur Anschlussstelle Bamberg im Gebiet der Stadt Bamberg und der Stadt Hallstadt, gemäß §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 16. Januar 2023 bis 30. Januar 2023 (einschließlich)**

bei folgenden Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- a. Stadt Bamberg, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg
- b. Stadt Hallstadt, Marktplatz 2, 96103 Hallstadt

Hinsichtlich der Öffnungszeiten und der Zugänglichkeit der Rathäuser wird gebeten, die Hinweise in den jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachungen der auslegenden Gemeinden zu beachten.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internet-Seiten der Regierung von Oberfranken (<http://www.reg-ofr.de/pfs>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG)

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Die Planung hat zum einen die Anordnung von nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen und zum anderen eine Trassenanpassung mit Ersatzneubau von drei Brückenbauwerken zur Erneuerung des Kreuzungsbauwerks mit der DB Netz AG, BW 63a, einschließlich der Nachbarbauwerke BW 62f und BW 63b an der A70 im Abschnitt westlich der AS Bamberg-Hafen (Betr.-km 61,096) bis zur AS Bamberg (Betr.-km 64,240) zum Gegenstand. Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. März 2007, Az. 9 C 2.06, wurde der Umfang nachträglicher Lärmschutzansprüche erweitert. Die Überprüfung der neu geltenden Anspruchsvoraussetzungen führte zu dem Ergebnis, dass im genannten Streckenabschnitt der BAB ein Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge besteht.

Darüber hinaus befindet sich im Planungsabschnitt das Kreuzungsbauwerk BW 63a mit der Deutschen Bahn (DB). Es handelt sich dabei um die Bahnlinie Bamberg-Hof, Eisenbahnstrecke Nr. 5100, die im gegenständlichen Planungsabschnitt 4-gleisig für die ICE-Strecke VDE Schiene 8.1 bei Hallstadt ausgebaut werden soll. Für dieses Unterföhrungsbauwerk BW 63a (Straßenüberföhrung) wird ein Ersatzbauwerk gebaut, verbunden mit einer daraus begründeten Trassenanpassung der A 70 (Gradientenerhöhung und Achsverschiebung), da die lichte Höhe und die lichte Weite für den ICE Ausbau nicht ausreichend sind. Die Trassenanpassung auf der A 70 ist von Bau-km 62+620 bis 64+240 (Fahrtrichtung Schweinfurt) bzw. 64+137 (Fahrtrichtung Bamberg) notwendig. Neben dem Bauwerk BW 63a sind ebenfalls die sich im Anpassungsbereich befindenden Bauwerke BW 62f (Betr.-km 62,865) und BW 63b (Betr.-km 63,311), beides Unterföhrungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen, zu erneuern. Die BAB-Trasse wird um max. 7,58 m nach Süden zu verschoben und die Gradienten an maximaler Stelle um ca. 2,60 m angehoben. Zudem muss die Ausfahrt der Anschlussstelle Bamberg Fahrtrichtung Bamberg angepasst werden.

Die Bestandsbreite der Fahrbahn ist mit 10 Metern (im Bauwerksbereich BW 63a sogar nur 8,50 m) zudem für einen sicheren Verkehrsablauf nicht von ausreichender Größe. Die Anforderungen an einen Querneigungswechsel im Ausfahrtsbereich der Anschlussstelle Bamberg in Fahrtrichtung Bamberg entsprechen auch nicht dem geltenden Regelwerk.

In diesem Zusammenhang wird der Querschnitt der A 70 auf einen RQ 31 gem. RAA erweitert. Die bestehende Richtungsfahrbahn Schweinfurt wird von bisher 10,00 m (im Bauwerksbereich BW 63a nur 8,50 m) auf eine Regelbreite von 12,00 m verbreitert. Die Richtungsfahrbahn Bamberg wird von 10,0 m auf 12,50 m verbreitert, da aufgrund des Abstandes der AS Hallstadt zur AS Bamberg ein Verflechtungsstreifen angeordnet werden muss. Im Bereich der Beschleunigungs- und Verzögerungs- sowie des Verflechtungsstreifens beträgt die Regelbreite der Richtungsfahrbahnen 12,50 m.

#### Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

1. Der Plan für die nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahme und Trassenanpassung mit Ersatzneubau von drei Brückenbauwerken an der BAB A 70 von Betr. -km 61,096 bis Betr.-km 64,240 im Abschnitt westlich der AS Bamberg-Hafen bis zur AS Bamberg im Gebiet der Stadt Bamberg und der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg wird mit den sich aus Teil A Ziffern 3 und 4.3 ergebenden besonderen Verpflichtungen gemäß §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, die in Teil A Ziffern 3 und 4.3 des Beschlusstexts im Einzelnen aufgeführt sind, versehen.
4. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter bestimmten Auflagen erteilt.
5. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen wurden getroffen.
6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.
7. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.
8. Der Planfeststellungsbeschluss wurde für sofort vollziehbar erklärt.

#### IV.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigelegt werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zulässig. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

#### Hinweise zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraßenänderung, für die gemäß Teil A Nr. 6 des Tenors der Entscheidung die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet wurde, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 der VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses, der die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses beinhaltet, bei dem o.g. Gericht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, München) gestellt und begründet werden.

Bayreuth, 30.11.2022  
Regierung von Oberfranken  
E n d r e s  
Abteilungsleiter